Bebauungsplan Nr. 16A - Lützenberg

hier: 1. förmliche Änderung Stand: Februar 2018

Änderung

der textlichen Festsetzungen gegenüber den Ursprungsfestsetzungen vom 18.12.1996, genehmigt am 09.06.1997:

2.1.2	Nebenanlagen, C	Garagen, Ste	Ilplätze (§	9	Abs.1	Nr.4	BauGB)
-------	-----------------	--------------	-------------	---	-------	------	--------

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nur inn flächen zulässig.

Im Bereich der Gehwege (im Plan durch unterbrochene Linien und mit Li, L2 und L3 gekennzeichnet) sind Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch mit der Einschränkung zur Errichtung von nur einer baulichen Anlage. Hier ist bis zur Mitte der--öffentlichen Gehwegfläche ein Abstand von mind. 3,00 m gemäß § 6 (Abs. 2 und Abs. 5) einzuhalten-



Nur Aberdachte Stellplätze sind auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straße zulässig, jedoch mit der Einschränkung zur Errichtung von nur einer baulichen Anlage. Für diese überdachten Stellplätze ist außerhalb der überbaubaren Flächen keine Grenzwand zum Nachbargrundstück zulässig.



Streichungen:

Absatz wird gestrichen.



Absatz wird gestrichen.



Keine inhaltlichen Änderungen, nur Formänderungen.

Bergneustadt, den J6.04.2019

Stadt Bergneustadt Der Bürgermeister